

Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991

In diese Textfassung wurden die Bestimmungen der Ersten und Zweiten Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (beide FU-Mitteilungen 7/1997 vom 27. März 1997) sowie der Dritten Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung vom 18. Juli 2001 (FU-Mitteilungen 11/2002 vom 8. Mai 2002) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe der Anhänge wird an dieser Stelle verzichtet. Der Fächerkatalog, die Liste der als nahe verwandt geltenden Fächer und weitere Informationen sind dem Abschnitt „Fächerkombination im Magisterstudium“ in Teil I des FU-Studienhandbuchs zu entnehmen. Auf die unmittelbare, vorrangige Geltung der **Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten** (Freiversuch, Gegenvorstellung, Wiederholbarkeit von Prüfungen, Ablegen einzelner Fachprüfungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Sie ist in Teil III des FU-Studienhandbuchs sowie auf der <http://www.fu-infoseite.de/> unter „Studien- und Prüfungsordnungen“ zu finden.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Teilprüfungsordnungen
- § 6 Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zwischenprüfung

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Rechtliche Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 13 Art der Zwischenprüfung
- § 14 Anmeldung und Zulassung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Abschluss der Zwischenprüfung, Zeugnis
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung

III Magisterprüfung

- § 18 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Magisterprüfung
- § 20 Prüfer
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Ergebnis der Magisterprüfung
- § 26 Wiederholung und Nichtbestehen der Magisterprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

IV Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet einen für das Berufsleben qualifizierenden akademischen Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern gem. Anhang 2 dieser Ordnung (*hier nicht wiedergegeben; siehe Abschnitt „Fächerkombination im Magisterstudium“ in Teil I des Studienhandbuchs; die Red.*). Durch die Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in seinen Fächern gemäß den Anforderungen der Studienordnungen gründliche Fachkenntnisse erworben hat und dass er selbständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist. Maßgeblich für die Wahl von Fächern sind die näheren Bestimmungen dieser Ordnung und die einschlägigen Ordnungen und Beschlüsse der Fachbereiche oder Zentralinstitute der Freien Universität Berlin.

§ 2 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der für das Studium des ersten Hauptfachs und damit für die Prüfung zuständige Fachbereich entweder den akademischen Grad „Magister Artium“ (an Männer und Frauen) oder den akademischen Grad „Magistra Artium“ (nur an Frauen), beide abgekürzt „M.A.“. An der Freien Universität Berlin kann derselben Person auch bei mehreren Magisterprüfungen nur einmal einer dieser Grade verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei ist von acht Semestern Studium und einem Semester für die Magisterprüfung auszugehen.
- (2) Das Studium ist in jedem der gewählten Fächer in der Regel in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium unterteilt. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem jeweils 4. Fachsemester abgeschlossen werden.
- (3) Die Studienordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute regeln den jeweiligen Studienumfang und die im einzelnen geforderten Studienleistungen. Der Studienumfang wird im Hauptfach mit mindestens 60 und höchstens 80 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mit mindestens 30 und höchstens 40 Semesterwochenstunden festgelegt.
- (4) Zwischen- und Magisterprüfungen können vor Ablauf der in den betreffenden Ordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 4 Fächerkombination

(1) Für ein Studium mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung kann eine Kombination von Fächern aus dem Fächerkatalog (*Anhang 2; siehe Abschnitt „Magisterstudium an der FU Berlin“ in Teil I des Studienhandbuchs; die Red.*) mit folgender Maßgabe gewählt werden:

- a) Als erstes Hauptfach, in dem auch die Magisterarbeit zu schreiben ist, können nur die Fächer gewählt werden, die gem. Anhang 2 (*hier nicht wiedergegeben; siehe Abschnitt „Fächerkombinationen im Magisterstudium in Teil I; die Red.“*) dafür zugelassen sind.
- b) Das zweite Hauptfach darf mit dem ersten Hauptfach gem. Anhang 3 (*siehe Abschnitt „Fächerkombinationen im Magisterstudium in Teil I; die Red.“*) nicht nahe verwandt sein. Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden Ausnahmen ggf. mit Auflagen zulassen, wenn eine hinreichende fachliche Breite des Studiums gewährleistet ist.
- c) Bei der Wahl von zwei Nebenfächern darf nur eines gem. Anhang 3 (*siehe Abschnitt „Magisterstudium an der FU Berlin“ in Teil I; die Red.“*) mit dem ersten Hauptfach nahe verwandt sein.

(2) Die Studienordnungen für Hauptfächer können Empfehlungen und Hinweise zu fachspezifischen Fächerkombinationen enthalten.

(3) Über Änderungen der Anhänge 1 bis 3 dieser Ordnung entscheidet der Akademische Senat auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates oder Institutsrats eines Zentralinstituts, im Falle der Neueinführung eines Fachs aufgrund einer erlassenen, auch vorläufigen Studienordnung. Zuvor ist den in Anhang 1 dieser Ordnung genannten Fachbereichen und Zentralinstituten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Als zweites Hauptfach oder als Nebenfach können auch Fächer, in der Regel an der Freien Universität Berlin, gewählt werden, die nicht in Anhang 2 genannt sind, sofern ein Fachstudium möglich ist, das dieser Ordnung nach Umfang und Anforderungen entspricht. Der Antrag auf Zulassung einer solchen Fächerkombination soll so früh wie möglich, in der Regel bis zum Abschluss des Grundstudiums im ersten Hauptfach, gestellt werden. Die Entscheidung über die Zulassung fällt der für die Magisterprüfung im ersten Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss. Dabei ist die Zustimmung des für das Fach außerhalb von Anhang 2 zuständigen Fachbereichsrates oder Institutsrats des Zentralinstituts einzuholen.

§ 5 Teilprüfungsordnungen

Für einzelne Teilstudiengänge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat oder Institutsrat des Zentralinstituts in besonderen Teilprüfungsordnungen geregelt werden:

1. Vorschriften zu Fächerkombinationen, sofern diese nicht durch Anhang 3 geregelt sind.
2. Regelstudienzeiten, sofern diese von § 3 (1) abweichen, sowie Abweichungen von § 3 (2) Satz 2, die hiermit im Zusammenhang stehen.
3. Ersatz von Klausurarbeiten durch studienbegleitende Leistungsnachweise gem. § 23 (5).
4. Fachbezogene Prüfungsanforderungen im Rahmen von § 23.
5. Nachweis der Prüfungsleistungen in einem studienbegleitenden Prüfungssystem als Ersatz für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen gem. § 18 Abs. 1 b), c).

§ 12 (2) bleibt unberührt.

§ 6 Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums

(1) Hat ein Bewerber das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Examen abgeschlossen, ist eine Magisterprüfung in einem Hauptfach gem. Anhang 2 (*siehe Abschnitt „Fächerkombinationen im Magisterstudium in Teil I; die Red.“*) als Abschluss eines Zusatzstudiums möglich.

(2) Das Hauptfach der Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums darf nicht mit wesentlichen Teilen des abgeschlossenen Studiums übereinstimmen oder dem Hauptfach des abgeschlossenen Studiums im Sinne von § 4 (1) nahe verwandt sein.

(3) Die Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums entspricht der Magisterprüfung in einem ersten Hauptfach. Die Studienordnung des jeweiligen Fachs gilt in vollem Umfang. Das Studium kann abweichend von § 3 (1) auf vier Semester konzentriert werden, wenn die Studienangebote dies ermöglichen.

(4) Über die Anerkennung des vorherigen Hochschulabschlusses als gleichwertig mit der Magisterprüfung in einem zweiten Hauptfach und die Zulässigkeit der Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums gem. Abs. 2 entscheidet der für das erste Hauptfach/Zusatzstudium zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Soweit erforderlich, sind gutachterliche Stellungnahmen einzuholen. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Anforderung zusätzlich zu dem Zeugnis des abgeschlossenen Studiums weitere Nachweise vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung eines abgeschlossenen Studiums als Voraussetzung für eine Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums sowie gegebenenfalls auf Anerkennung der Fächerkombination soll möglichst frühzeitig gestellt werden.

(5) Ist die Magisterprüfung als Abschluss eines Zusatzstudiums in dem Hauptfach des Zusatzstudiums bestanden, verleiht der für dieses Fach und damit für die Prüfung zuständige Fachbereich oder das Zentralinstitut den akademischen Grad gem. § 2. In dem Zeugnis ist darauf zu verweisen, dass die Prüfung in einem zweiten Hauptfach durch die Abschlussprüfung in einem vorherigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule ersetzt worden ist. Die Gesamtnote wird nur auf der Basis der Prüfungsleistungen im ersten Hauptfach gebildet.

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) Für alle die Organisation der Zwischenprüfungen und der Magisterprüfungen seines Bereichs betreffenden Angelegenheiten bildet der jeweilige Fachbereich oder das Zentralinstitut einen Prüfungsausschuss. Es können getrennte Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und für einzelne Fächer/Teilstudiengänge gebildet werden. Einem Prüfungsausschuss kann auch die Zuständigkeit für andere Prüfungen, die nicht zum Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung gehören, in demselben Fach übertragen werden. Mehrere Fachbereiche oder Zentralinstitute können für ihre Prüfungsausschüsse ein gemeinsames Prüfungsbüro einrichten.

(2) Für die Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs oder Fachs oder Teilstudiengangs nach § 7 (1) zuständig. Für die Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, zu dessen Bereich das erste Hauptfach gehört.

(3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern; in der Regel nicht mehr als sieben. Außer den Professoren gehören ihm auch akademische Mitarbeiter und Studenten an. Die Professoren bilden die Mehrheit im Prüfungsausschuss. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat oder dem Institutsrat des Zentralinstituts für die Dauer von zwei akademischen Jahren bestellt. Sachbearbeiter für Prüfungsfragen können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, und zwar beratend. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

(5) Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung, für die sie zuständig sind, eingehalten werden. Sie berichten dem Fachbereich oder dem Zentralinstitut über die Entwicklung der Prüfungen und Probleme des Prüfungsablaufs. Sie beraten den Fachbereich oder das Zentralinstitut auf der Basis ihrer Erfahrungen in Fragen der Gestaltung des Studienangebots und der Veränderung von Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Prüfungsakten einzusehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für das einzelne Prüfungsverfahren die Prüfer und Beisitzer. Sie gehören im Regelfall der FU an. Der Studierende kann dem Prüfungsausschuss Vorschläge für die Prüfer machen. Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden; § 23 (5) bleibt unberührt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt gegeben werden mit der Möglichkeit, im Einvernehmen kürzere Fristen zu vereinbaren.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(jetzt gilt § 6 Satzung für Allgemeine Studienangelegenheiten)

(1) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss i. d. R. durch seinen Vorsitzenden. Im Zweifelsfall ist vor der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und

Prüfungsleistungen mindestens ein uneingeschränkt Prüfungsberechtigter des betreffenden Fachs zu hören.

(2) Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt:

1. Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt und angerechnet, sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

2. Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt und angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in Zwischenprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nr. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Diese Bestimmungen sind auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen gem. § 30 (4) BerlHG entsprechend anzuwenden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vorgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsteils ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wird der Studierende von der Fortsetzung des Prüfungsteils ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Vor belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Solche Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung in einem Fach bildet den Abschluss des Grundstudiums in diesem Fach.

(2) Die Zwischenprüfung soll darüber Aufschluss geben, ob sich der Studierende nach Maßgabe der betreffenden Studienordnung die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die ihn in den Stand setzen, das Hauptstudium in dem betreffenden Fach sinnvoll darauf aufzubauen. Insbesondere soll der Studierende Arbeitsmethoden sowie eine systematische Orientierung in dem Fach erworben haben.

§ 12 Rechtliche Grundlagen der Zwischenprüfung

(1) Soweit eine Zwischenprüfungsordnung für das Hauptfach oder Nebenfach vorliegt, ist diese für die Durchführung der Zwischenprüfung maßgeblich.

(2) Soweit eine Zwischenprüfungsordnung in einem Fach nicht vorliegt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung (insbesondere §§ 13–17) in Verbindung mit der jeweils für das Fach geltenden Studienordnung.

§ 13 Art der Zwischenprüfung

Gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Studienordnung werden die Prüfungsleistungen in allen Prüfungen eines Fachs erbracht

- entweder studienbegleitend in der Form von – im Hauptfach mindestens vier, im Nebenfach mindestens zwei – benoteten Leistungsnachweisen
- oder als eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Hauptfach bzw. 20 Minuten im Nebenfach. Im Falle einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

§ 14 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt im Prüfungsbüro des zuständigen Prüfungsausschusses.

(2) Mit der schriftlichen Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- die Bescheinigung der Immatrikulation an der Freien Universität, das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung für die Richtigkeit der Angaben,
- nach der Studienordnung erforderliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie einer praktischen Ausbildung,

ferner der Nachweis des für das Grundstudium erforderlichen Studienumfangs,

- Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer für das Fach unerlässlichen Fremdsprache sowie in der Regel in einer weiteren Fremdsprache entsprechend den Bestimmungen der Studienordnung,
- ggf. die Genehmigung der Fächerkombination,
- ggf. Vorschlag für einen oder mehrere Prüfer sowie für zwei Wahlgebiete,
- eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits früher eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in diesem Fach oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in demselben Fach in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

(3) Die für eine Zwischenprüfung vorgelegten Bescheinigungen gem. § 14 (2) Nr. 2, die als studienbegleitende Leistungsnachweise in einer Zwischenprüfung nach § 13a anerkannt werden sollen, müssen

- gem. § 25 (1) benotet sein,
- von Lehrpersonen ausgestellt sein, die für die Zwischenprüfung prüfungsberechtigt sind, und
- Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistung enthalten. Die erbrachten Leistungen müssen jeweils für ein Teilgebiet des Fachs dem Zweck der Zwischenprüfung gem. § 11 (2) entsprechen.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende die Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in demselben Fach in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

(6) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist dem Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Soweit eine mündliche Prüfung stattfindet, sollen zugleich die dafür bestellten Prüfer und Beisitzer sowie der vorgesehene Termin genannt werden.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Soweit im Rahmen der Zwischenprüfung in einem Fach eine mündliche Prüfung stattfindet, gibt der Studierende zwei Wahlgebiete an. Die Wahlgebiete insgesamt müssen nach Art und Umfang so beschaffen sein, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ziel gem. § 11 (2) und den Vorschriften der Studienordnung für das Fach geprüft werden können. Die Wahlgebiete bedürfen der Zustimmung der Prüfer.

(2) Für die Zwischenprüfung gelten §§ 24 (2) und (3) sinngemäß.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll führt in der Regel ein Beisitzer. Es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(5) Die Prüfung ist universitätsintern öffentlich, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Mitglieder der Universität können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Abschluss der Zwischenprüfung, Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Zwischenprüfung in dem Fach bestanden ist.

(2) Die Teile der Zwischenprüfung werden gem. § 25 (1) bewertet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mindestens als „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis gem. Anhang 4 (hier nicht wiedergegeben) auszustellen.

(4) Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung mit Begründung. Auf Antrag wird ihm eine Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten ausgestellt.

§ 17 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Teile der Zwischenprüfung, die als nicht ausreichend bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Wiederholung von Prüfungsteilen soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Im übrigen gilt § 26 (2) Satz 2.

III Magisterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Abschlussarbeit im ersten Hauptfach (Magisterarbeit),
- b) jeweils einer Klausurarbeit im ersten und zweiten Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach und in beiden Nebenfächern,
- c) jeweils einer mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach und in beiden Nebenfächern.

(2) Die Magisterarbeit kann vor den Fachprüfungen als erster Teil der Prüfung oder aber nach den Fachprüfungen als letzter Teil der Prüfung abgelegt werden. Im Zulassungsantrag gem. § 19 haben die Studierenden sich zwischen den beiden Möglichkeiten zu entscheiden.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt im Prüfungsbüro des für das erste Hauptfach zuständigen Prüfungsausschusses. Anmeldung und Antrag auf Zulassung erstrecken sich zugleich auf jedes weitere gewählte Haupt- oder Nebenfach.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder der

Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung gem. § 11 BerlHG vom 12. 10. 1990.

2. Zeugnisse über bestandene Zwischenprüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern.

3. Die Bescheinigung der Immatrikulation an der Freien Universität für mindestens zwei Semester sowie das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen in dem Umfang, der von den Studienordnungen für das Hauptstudium vorgesehen ist. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Antragsteller zu erklären.

4. Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits früher eine Abschlussprüfung in denselben Fächern nicht bestanden hat oder ob er sich gleichzeitig in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

5. a) Im Falle der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 23 (5) die dafür geforderten Leistungsnachweise.

5. b) Der Nachweis des Abschlusses des Fachstudiums und der Fachprüfung auf Grund eines studienbegleitenden Prüfungssystems gem. § 5 Nr. 5.

6. Die nach der jeweiligen Studienordnung geforderten Leistungsnachweise in jedem Fach, bei Fehlen von Studienordnungen jedoch mindestens Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen im Hauptstudium jedes Hauptfachs, davon mindestens zwei im Range eines Hauptseminars, und an zwei Lehrveranstaltungen im Hauptstudium jedes Nebenfaches, davon mindestens eines im Range eines Hauptseminars.

7. Soweit gem. § 4 erforderlich, die Zulassung des zweiten Hauptfachs oder der Nebenfächer.

8. Vorschlag für den Erstgutachter und eventuell den Zweitgutachter für die Magisterarbeit sowie, falls vom Kandidaten gewünscht, Vorschlag oder

9. Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit (Festlegung gem. § 18 (2)).

10. Angabe der Schwerpunkte in den gewählten Haupt- und Nebenfächern sowie Vorschläge für Prüfer der schriftlichen Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.

11. Bei Frauen: Angabe des gewünschten Grades.

§ 14 (4) gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sind die für die weiteren Fächer zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden anzuhören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Zulassungsentscheidung sollen zugleich die beiden Gutachter für die Magisterarbeit benannt werden. Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss informiert die Prüfer auf geeignete Art und Weise.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Studierende in denselben Fächern an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ebenfalls die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das gesamte Prüfungsverfahren 9 Monate nicht überschreitet.

(6) Der Kandidat kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die nicht er selbst zu vertreten hat, den Antrag auf Rücktritt vom Prüfungsverfahren stellen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Prüfungsverfahren ohne Verschulden des Kandidaten nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann. Nur eine bereits abgeschlossene Magisterarbeit kann in ein neues Verfahren übernommen werden; alle übrigen Prüfungsleistungen müssen neu erbracht werden.

§ 20 Prüfer

- (1) Prüfer in einem Magisterprüfungsverfahren sind
- die beiden Gutachter der Magisterarbeit;
 - die beiden Gutachter der Klausurarbeit in jedem Fach, in dem eine solche angefertigt wird, wobei jeweils einer mit der Stellung der Klausuraufgaben beauftragt wird;
 - der/die Prüfer der mündlichen Prüfung in jedem Fach.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Professoren und Privatdozenten zu Zweitgutachtern bestellen, die ein anderes Fach vertreten als dasjenige, in dem die Prüfung abgelegt wird.

(3) Ehemalige Mitglieder der Freien Universität, die voll prüfungsberechtigt waren, können mit ihrem Einverständnis bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Freien Universität auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Prüfer zugelassen werden.

(4) Steht neben dem Erstgutachter kein sachkundiger Zweitgutachter zur Verfügung, kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch einen auswärtigen Zweitgutachter bestellen. Auswärtige Drittgutachter gem. § 22 (2) können unabhängig hiervon bestellt werden.

§ 21 Magisterarbeit

(1) Der Studierende soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass er imstande ist, ein Problem aus seinem ersten Hauptfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Fachdidaktische Themen sind in den Fächern, die im Fächerkatalog gem. Anhang 2 (hier nicht wiedergegeben) entsprechend gekennzeichnet sind, möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung des Vorschlags des Kandidaten einen Erstgutachter für die Magisterarbeit. Bei fachdidaktischen Arbeiten kann der Erstgutachter aus der betreffenden Fachdidaktik bestellt werden. Der als Erstgutachter für die Magisterarbeit bestellte Prüfer stellt das Thema der Magisterarbeit. Er kann dabei von Themenvorschlägen des Kandidaten gem. § 19 (2) Nr. 8 abweichen. Das Thema ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so einzugrenzen, dass die Arbeit innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende das Thema innerhalb der ersten zwei Monate zurückgeben und die Stellung eines anderen Themas mit entsprechender Fristverlängerung beantragen.

(3) Lässt sich die Frist von fünf Monaten aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, so kann sie auf begründeten Antrag des Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Erstgutachter verlängert werden. Die Verlängerung soll zwei Monate nicht überschreiten.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung der Gutachter die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Eine schriftliche Abschlussarbeit aus einem anderen Studiengang in einem entsprechenden Fach kann als Magisterarbeit anerkannt werden, wenn sie im Sinne von Abs. 1 als gleichwertig anzusehen ist, wobei § 22 (2–4) Anwendung finden.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Studierenden beizufügen, dass er die Arbeit in allen Teilen selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung gem. Satz 1 ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, graphische Darstellungen u.Ä. abzugeben.

§ 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem für das erste Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt „nicht ausreichend (5,0)“ als ihre Bewertung.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Gutachtern gem. § 25 (1) zu bewerten. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird der Notenwert grundsätzlich nach dem arithmetischen Mittel gem. § 25 (2) festgestellt. Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter um mindestens einen ganzen Notenwert voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zunächst eine einvernehmliche Bewertung durch die Gutachter herbeizuführen. Ist im Falle einer Abweichung um mindestens zwei ganze Notenwerte das Einvernehmen nicht herstellbar, bestellt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird der Notenwert als das arithmetische Mittel gem. § 25 (2) aus den drei Bewertungen gebildet. Die Note der Magisterarbeit wird gem. der Notenskala in § 25 (5) festgestellt.

§ 23 Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, in der gesetzten Frist von vier Stunden ohne bzw. mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Bereich des jeweiligen Prüfungsfachs zu lösen.

(2) Die Aufgaben für Klausurarbeiten werden von dem vom Prüfungsausschuss gem. § 20 (1) bestellten Fachprüfer unter Beachtung des Vorschlags der Kandidaten schriftlich gestellt. Für eine Klausurarbeit sollen jeweils mehrere Themen zur Wahl gestellt werden. Umfang und Schwierigkeit sind der gesetzten Frist anzupassen. Der Termin der Klausurarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht eines Beauftragten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt, der dazu ein Protokoll führt.

(3) Die Klausurarbeit wird von demjenigen Prüfer, der die Themen gestellt hat, begutachtet und gem. § 25 (1) bewertet. Die Klausurarbeit ist von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei ab-

weichender Benotung wird die Note durch das arithmetische Mittel festgestellt.

(4) Eine nicht mit wenigstens „ausreichend (4,0)“ bewertete Klausurarbeit schließt die Fortsetzung des übrigen Prüfungsverfahrens nicht aus.

(5) Soweit durch eine Teilprüfungsordnung gem. § 5 Nr. 3 geregelt, können Klausurarbeiten ersetzt werden durch studienbegleitende Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums aufgrund schriftlicher Arbeiten, die von Personen ausgestellt worden sind, welche für die Magisterprüfung prüfungsbe-rechtigt sind. Diese Leistungsnachweise dürfen nicht identisch sein mit Leistungsnachweisen gem. § 19 (2) Nr. 6. Es muss ge-währleistet sein, dass die erbrachten Leistungen den in Abs. 1 gestellten Anforderungen sinngemäß entsprechen. In jedem Prüfungsfach sind mindestens zwei solcher studienbegleitender Leistungsnachweise zu fordern. Alle Leistungsnachweise, die als Ersatz für Examensklausurarbeiten dienen, müssen gem. § 25 (1) benotet werden.

§ 24 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Studierende zeigen, dass er sich in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und Probleme wissenschaftlich erörtern kann. Gegenstand der Prüfung sind vor allem die nach § 19 (2) Nr. 9 genannten Schwerpunkte.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Im Falle der Kollegialprüfung wird jeder Studierende in einem Fach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung gem. § 25 (1) hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Besitzer an.

(3) Sofern ein Fachbereich Teilgebiete eines Fachs, die als solche in einer Studienordnung des Fachs ausgewiesen sind, als getrennt prüfbar bestimmt hat, gelten die Bestimmungen von Abs. 2 sinngemäß auch für Prüfungen in den Teilgebieten.

(4) Die Termine setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 19 (5) nach der Begutachtung der Magisterarbeit im Einvernehmen mit den Prüfern fest. Dabei sollen auch Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Hauptfach etwa 60 Minuten und in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, der Ablauf und das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den anwesenden Prüfern und Besitzern unterschrieben wird. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(7) Die Prüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfungskandidat widerspricht. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 25 Ergebnis der Magisterprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in einem Fach bzw. einem Teilgebiet eines Fachs sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut (1,0) – eine hervorragende Leistung

gut (2,0) – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

befriedigend (3,0) – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (4,0) – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5,0) – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 gesenkt oder erhöht werden; die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Mittelwertbildung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Liegen bei einzelnen Prüfungsteilen gem. § 18 mehrere Notenwerte vor, wird zunächst für jeden Prüfungsteil ein Notenwert durch das arithmetische Mittel gebildet. Für jedes Fach stellt dann der Prüfungsausschuss durch Mittelwertbildung den Notenwert fest, der sich je zur Hälfte aus den Notenwerten der Klausurarbeit bzw. der studienbegleitenden Leistungsnachweise gem. § 23 sowie der mündlichen Prüfung zusammensetzt. Der Prüfungsausschuss stellt die Fachnote gemäß der Notenskala von Abs. 5 aufgrund des ermittelten Notenwerts fest.

(4) Wenn die Noten in jedem Fach und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend (4,0)“ sind, so ist die Prüfung bestanden.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote. Dabei wird der Notenwert der Magisterarbeit zu drei Teilen gewichtet, der Notenwert in einem Hauptfach zu zwei Teilen, der Notenwert für ein Nebenfach zu einem Teil. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5–2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5–3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5–4,0: ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Nichtbestehen und Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Magisterarbeit nicht wenigstens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, ist das Verfahren einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholbar. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 (2) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im Falle von Abs. 1 soll die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach Mitteilung des Nichtbestehens erfolgen. Versäumt der Studierende die vom Prüfungsausschuss gesetzte Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen, so erlischt sein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.

(3) Ist eine Fachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ abgelegt worden, kann sie zweimal im selben Verfahren wiederholt werden. Prüfungsteile, die mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, werden angerechnet.

(4) Im Falle von Abs. 3 soll die Wiederholung einer Fachprüfung sechs Monate nach Mitteilung des Nichtbestehens abgeschlossen sein. Versäumt der Studierende die vom Prüfungsausschuss gesetzte Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(5) Als endgültiges Nichtbestehen einer Magisterprüfung gilt es, wenn entweder die Magisterarbeit zweimal nicht wenigstens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde oder mindestens eine Fachprüfung dreimal nicht bestanden wurde.

(6) Ist die Magisterprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Wiederholungsprüfungen möglich sind.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis gem. Anhang 5 (hier nicht wiedergegeben) auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Kandidat hat zu jedem Zeitpunkt eines laufenden Magisterverfahrens sowie bei Nichtbestehen eines solchen Verfahrens das Recht, sich die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Magisterprüfung noch nicht bestanden ist, und die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen angeben.

§ 28 Magisterurkunde

(1) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads gem. § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan des für die Verleihung zuständigen Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen. (Anhang 6, hier nicht wiedergegeben)

(3) Die Magisterurkunde soll durch den Dekan in der Regel persönlich ausgehändigt werden.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der Kandidat sich einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird das Zeugnis für ungültig erklärt. Der Prüfungsausschuss bewertet die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ und berichtigt die Fach- und Gesamtnote entsprechend. Er kann die Prüfung insgesamt oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wenn sich nach Aushändigung des Zeugnisses herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil nicht erfüllt waren, aber dem Kandidaten keine Täuschungsabsicht nachgewiesen werden kann, bleibt das Zeugnis gültig. Wenn dem Kandidaten Täuschungsabsicht nachgewiesen werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Der Betroffene ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das ungültige Prüfungszeugnis und ggf. die Magisterurkunde werden eingezogen; ggf. wird ein neues Prüfungszeugnis erteilt. Die Entziehung des Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Nach In-Kraft-Treten gilt diese Prüfungsordnung für die Studierenden, die an der FU Berlin ein Studium mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung aufnehmen. Andere Studierende mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung an der FU Berlin können sich entweder nach dieser Prüfungsordnung oder der Ordnung vom 10. Februar 1978 prüfen lassen, soweit nicht eine Zwischenprüfungsordnung gem. § 12 (1) oder eine Teilprüfungsordnung gem. § 5 abweichende Regelungen trifft.

(3) Auf Antrag wird Frauen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin den Grad „Magister Artium“ erworben haben oder gem. Absatz 2 nach der Ordnung vom 10. Februar 1978 erwerben, durch den Präsidenten der Freien Universität Berlin die Berechtigung zur Führung des Grades „Magistra Artium“ anstelle des Grades „Magister Artium“ erteilt.

Hinweis der Redaktion

Auf die Wiedergabe der Anhänge wird an dieser Stelle verzichtet. Der Fächerkatalog, die Liste der als nahe verwandt geltenden Fächer und weitere Informationen sind dem Abschnitt „Magisterstudium an der FU Berlin“ in Teil I des FU-Studienhandbuchs zu entnehmen.